

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 372/12 B

L 3 U 349/06 (Bayerisches LSG)
S 23 U 617/02 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2013 durch den Richter
Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterin Hüttmann-Stoll
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. September 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt, dass ihr aufgrund eines Unfallereignisses vom 27.7.2000 über den 15.10.2000 hinaus Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt werden. Das LSG hat auf die Berufung der Klägerin gegen das die Klage abweisende Urteil des SG, das bereits mehrere ärztliche Sachverständige beauftragt hatte, weitere ärztliche Gutachten eingeholt. Das zuletzt erstellte Gutachten des Dr. P. wurde den Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben des LSG vom 12.7.2012 übersandt. Die Klägerin stellte mit Schriftsatz vom 18.9.2012 klar, dass sie insgesamt weitere 29 Fragen an diesen Sachverständigen habe. Das LSG ist dem nicht nachgegangen und hat in seinem auf die mündliche Verhandlung vom 25.9.2012 ergangenen Urteil hierzu ausgeführt, dass die dem Sachverständigen gestellten Fragen von diesem bereits beantwortet worden seien. Zur Begründung ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin ua geltend, hierdurch sei ihr Recht auf Anhörung des Sachverständigen Dr. P. aus § 116 Satz 2 SGG iVm §§ 402, 397, 411 ZPO und damit ihr Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß § 62 SGG verletzt worden.

II

- 2 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Der erkennende Senat hat zwar zuletzt mehrfach betont, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör grundsätzlich auch die Anhörung gerichtlicher Sachverständiger umfasst (vgl. *Beschluss vom 24.7.2012 - B 2 U 100/12 B - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen sowie Beschluss vom 18.7.2012 - B 2 U 105/12 B; BVerfG Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94 - NJW 1998, 2273*). Nach § 402 ZPO iVm § 397 ZPO sind die Parteien berechtigt, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten. Der BGH hat daraus in ständiger Rechtsprechung die Pflicht der Gerichte abgeleitet, dem Antrag einer Partei auf mündliche Befragung gerichtlicher Sachverständiger nachzukommen (vgl. *BGHZ 6, 398, 400 f; BGH Urteil vom 21.10.1986 - VI ZR 15/85 - NJW-RR 1987, 339, 340; BGH Urteil vom 17.12.1996 - VI ZR 50/96 - NJW 1997, 802*). Auf die Frage, ob das Gericht selbst das Sachverständigengutachten für erklärungsbedürftig hält, kommt es dabei nicht an. Es gehört vielmehr gerade zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs, dass die Parteien den Sachverständigen Fragen stellen, ihnen Bedenken vortragen



und sie um eine nähere Erläuterung von Zweifelspunkten bitten können (*BGH Urteil vom 21.10.1986, aaO*). Ein Antrag auf Anhörung des Sachverständigen kann allerdings dann abgelehnt werden, wenn er verspätet oder rechtsmissbräuchlich gestellt wurde (*BGHZ 35, 370, 371; BGH Urteile vom 21.10.1986, aaO, und vom 17.12.1996, aaO; vgl hierzu zuletzt Beschluss des Senats vom 18.7.2012 - B 2 U 105/12 B*).

- 4 Im Rahmen der Darlegungslasten einer Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160 Abs 2 SGG ist vom Beschwerdeführer zu fordern, dass er im Einzelnen aufzeigt, welche Fragen und Punkte in dem Gutachten aus seiner Sicht klärungsbedürftig und bei einer weiteren Sachaufklärung für den Ausgang des Rechtsstreits erheblich waren. Für das Beschwerdegericht muss der Tatsachenstoff so aufbereitet sein, dass sich aus den Bezeichnungen der tatsächlichen Grundlagen in der Beschwerde eine Verletzung des Fragerechts an den Sachverständigen und ein Beruhen der Entscheidung auf einer Verletzung dieses Fragerechts ohne weitere Nachforschungen ergibt. Diese Anforderungen dienen nicht der Überprüfung der inhaltlichen Sinnhaftigkeit der Fragen an den Sachverständigen, die nach der zitierten Rechtsprechung des BVerfG gerade nicht zu erfolgen hat. Vielmehr verlangt § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vom jeweiligen Beschwerdeführer, dass er aus seiner Sicht den Tatsachenstoff so aufbereitet, dass der Verfahrensfehler bereits mit dem Beschwerdevorbringen hinreichend behauptet ist (*vgl auch die Beschlüsse des Senats vom 22.5.2012 - B 2 U 119/12 B und vom 16.3.2010 - B 2 U 343/09 B*). Hier erschöpft sich die Beschwerdebegründung in einer bloßen Wiedergabe von 29 Fragen in einer Liste, ohne im Einzelnen aufzuzeigen, dass und warum die gestellten Fragen - zumindest aus der Sicht der Klägerin - noch nicht geklärt waren und für den Ausgang des Rechtsstreits erheblich sein konnten.
- 5 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie im Übrigen nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

